



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma fendata Schweiz GmbH

1. Lieferung, Zahlung

Der Preis gilt ab Werk. Die Zahlungen sind ohne Abzug frei Zahlstelle fendata wie folgt:

- Hardware: Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware im Hause fendata.
- Software: Die 1. Hälfte der Auftragssumme bei Bestellung, die 2. Hälfte innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung

Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Lieferungen und Leistungen bleiben Eigentum von fendata bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Vorher ist ihm die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält.

2. Gewährleistung

a) Hardware

Für Mängel, die innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung infolge eines vor der Lieferung liegenden Umstandes auftreten, zum Beispiel Konstruktions- oder Materialfehler, ferner für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, leistet fendata in der Art Gewähr, daß alle innerhalb der Gewährleistungsfrist an fendata eingesandten mangelbehafteten Teile unentgeltlich nachgebessert werden. Gelingt die Mängelbeseitigung nicht, so kann der Käufer Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Versand- und Verpackungskosten für den Hin- und Rücktransport einschließlich sonstiger Nebenkosten wie eventuelle Ein- und Ausfuhrabgaben, Fehlersuchkosten, Ein- und Ausbauposten trägt der Käufer. Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung entstehen.

b) Vom Kunden angelieferte Hardware

Für Mängel an vom Kunden angelieferter Hardware haftet fendata in keinem Fall!

c) Standardsoftware

fendata bessert ohne gesonderte Berechnung Fehler nach, die innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Standardsoftware aufgetreten sind. Sie müssen vom Käufer in schriftlicher Form dokumentiert und an fendata übersandt worden sein.

Für Fehler, die vom Käufer verursacht werden oder für Ergebnisse, die auf Grundlage käufereigener Daten oder vom Käufer selbst eingegebener Daten gewonnen wurden, übernimmt fendata keine Gewährleistung.

d) Individual-Software

Individualsoftware oder Teile von Individualsoftware sind - im Gegensatz zu Standardsoftware - von der Gewährleistung ausgeschlossen.

3. Leistungsumfang

Die Standardsoftware besteht aus folgenden Teilen:

- a) Standard-Auftragsbearbeitung
- b) Standard-Arbeitsvorbereitung
- c) Standard-Zusatzmodule
- d) Standard-Schnittstellen

Enthalten ist 1 Einarbeitungstag für die Programmteile a) bis c).

Die Einarbeitung wird in der Regel via Internet durchgeführt.

Bei Übernahme der Kosten (siehe 4a) kann die Einarbeitung auch beim Kunden vor Ort erfolgen.

4. Zusätzlicher Aufwand

a) Zusätzlicher Aufwand bei der Auftragsabwicklung

Sämtlicher Aufwand, der bei der Auftragsabwicklung für einen Kunden zusätzlich zu Lieferung, Dateneingabe und Schulung entsteht, wird, wie folgt, in Rechnung gestellt:

Zusätzliche Einarbeitungszeit, Reisezeit oder ähnlicher Zeitaufwand, jeweils gültiger Satz in €/h
Fahrtkosten PKW, jeweils gültiger Satz in €/km
Sonstige Kosten (Flug, Bahn, Übernachtung etc.), auf Nachweis
Spesen, Tagegelder etc.
Sämtliche Kosten zuzüglich gesetzlicher MwSt.

b) Leistungen von fendata - Mitarbeitern außer Haus fendata

Für sämtlichen Aufwand, der bei Arbeiten bei Kunden entsteht, gelten die unter 4.a) genannten Richtlinien ebenso verbindlich.

1. Lieferbedingungen

Bei Bestellung von Standardsoftware und Hardware erfolgt die Lieferung spätestens 30 Tage nach Eingang der Hardware bei fendata.

Wird ausschließlich Standardsoftware geliefert, so hängt die Lieferung lediglich vom möglichen Schulungstermin ab.

Voraussetzung für die Lieferung des gesamten Lieferumfangs ist jedoch die vertragsgemäße Einhaltung der unter Punkt 1. genannten Zahlungsbedingungen.

Für Lieferungen ins Ausland gelten diese Lieferbedingungen nicht.

6. Zusatzbedingungen für die Nutzung von Softwareprodukten gegen einmaliges Entgelt.

6.1 Definition

6.1.1. „LIZENZNEHMER“: der rechtmäßige Empfänger der gelieferten Softwareprodukte und der jeweiligen Softwaredokumentation.

6.1.2. „SOFTWARE“: die Softwareprodukte, die auf dem Datenträger enthalten sind.

6.1.3. „LIZENZ“: die dem LIZENZNEHMER unter 6.2 eingeräumten Rechte.

6.1.4. „SOFTWAREDOKUMENTATION“: die dem Datenträger beigegebene schriftliche Softwarebeschreibung oder Teile von ihr.

6.2. Rechte

6.2.1. fendata räumt dem „LIZENZNEHMER“ das nicht ausschließliche, zeitlich unbegrenzte und nicht übertragbare Recht ein, die SOFTWARE und die SOFTWAREDOKUMENTATION gemäß den nachstehenden Bedingungen und für die in der Programmbeschreibung genannten Zwecke zu nutzen.

6.2.2. Der LIZENZNEHMER erwirbt das Nutzungs-, nicht aber das Eigentums- oder das Urheberrecht an der SOFTWARE.

6.3. Verbote, Vertragsstrafen

6.3.1. Das Übertragen, Kopieren, Vervielfältigen oder Veräußernd der SOFTWARE oder Teile von ihr oder
- das Übertragen der LIZENZ oder Teile dieser an Dritte oder
- die unbefugte Nutzung der LIZENZ durch den LIZENZ-NEHMER selbst ist vertragswidrig und hat eine Vertragsstrafe in Höhe des 20-fachen (in Worten: zwanzig) Wertes des Wertes der dem LIZENZ-NEHMER von fendata überlassenen SOFTWARE zur Folge.

6.3.2. Im Falle des Erlöschens der Firma des LIZENZNEHMERS erlischt auch die LIZENZ.

6.3.3. Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, die Datenträger, auf denen sich SOFTWARE von fendata befindet sachgerecht gegen Entwendung und gegen Verstöße gemäß 6.3.1. zu schützen.

6.4. Eigentum, Geheimhaltung

6.4.1 Die SOFTWARE und die SOFTWAREDOKUMENTATION sind Geschäftsgeheimnisse von fendata oder deren Lizenzgeber oder Gegenstand von Copyright oder eventuell auch Schutzrechten und gehören auch weiterhin fendata oder deren Lizenzgeber; die Namen der SOFTWARE sind ebenfalls rechtlich geschützt.

6.4.2. Weder SOFTWARE noch die Datensicherungskopien noch die SOFTWAREDOKUMENTATION dürfen zu irgendeiner Zeit oder zu irgendeinem Zweck an Dritte weitergegeben, ausgeliehen, vermietet oder in sonstiger Weise überlassen werden.

7. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellt, Änderungen oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand ist DE – 78465 Konstanz.